

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, insbesondere dessen §§ 6 und 39, und
2. des § 29 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2001, sowie
3. des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 359/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel III wird dem § 2 folgender Abs. 11 angefügt:

„(12) Die Anlagen A und A/m1 Zweiter, Vierter und Sechster Teil, die Anlagen A/w, A/m3, A/IF und B Vierter und Sechster Teil, die Anlagen A/m2, A/sl, B/m1 und C Vierter Teil, Anlage A/sp Erster, Vierter und Sechster Teil, Anlage B/m2 Erster und Vierter Teil sowie die Anlagen D und D/m dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2006 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

2. In Anlage A (Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule) Zweiter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze) Z 5 (Förderunterricht) entfällt im ersten Absatz der dritte und vierte Satz.

3. In Anlage A Vierter Teil (Studentafeln) Z 1 (Unterstufe) lauten in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der Studentafel für das Gymnasium die die Pflichtgegenstände Lebende Fremdsprache und Latein betreffenden Zeilen:

„Erste lebende Fremdsprache					12 – 18	(I)
Latein/Zweite lebende Fremdsprache					7 – 11	(I)“

4. In Anlage A Vierter Teil Z 1 lauten in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) der Studentafel für das Gymnasium die die Pflichtgegenstände Lebende Fremdsprache und Latein betreffenden Zeilen:

„Erste lebende Fremdsprache	4	4	4	3	15	(I)
Latein/Zweite lebende Fremdsprache	-	-	4	3	7	(I)“

5. In Anlage A Vierter Teil Z 1 werden jeweils in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) der Stundentafeln für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium in der die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen betreffenden Tabelle nach der den Freigegegenstand Kroatisch betreffenden Zeile eingefügt:

„Slowakisch	6 – 12
Polnisch	6 – 12“

6. In Anlage A Vierter Teil werden in Z 1 (Unterstufe) und Z 2 (Oberstufe) in den Stundentafeln für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

7. In Anlage A Vierter Teil Z 2 lit. b (Freigegegenstände) entfallen in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die den Freigegegenstand Religion betreffende Zeile und die Fußnoten 1 und 2.

8. Anlage A Vierter Teil Z 2 lit. c lautet:

„c) Unverbindliche Übungen

Wie lit. b (Freigegegenstände) mit folgender Ergänzung:

Der Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) ist folgende Zeile anzufügen:

„Deutsch als Zweitsprache	2	2	2	-	II““
---------------------------	---	---	---	---	------

9. In Anlage A Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) Unterabschnitt 1 (Unterstufe) lautet der Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache:

„LEBENDE FREMDSPRACHE (Erste, Zweite)

(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der vorliegende Lehrplan beinhaltet Vorgaben für Erste lebende Fremdsprache (1. bis 4. Lernjahr) und Zweite lebende Fremdsprache (1. bis 2. Lernjahr).

Kommunikative Fremdsprachenkompetenz

Ziel des Fremdsprachenunterrichts ist die Entwicklung der kommunikativen Kompetenz in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängend Sprechen und Schreiben. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Alltags- und Unterrichtssituationen in altersgemäßer und dem Lernniveau entsprechender Form situationsadäquat zu bewältigen.

Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz

Der Fremdsprachenunterricht hat einen Beitrag zur Entwicklung sozial angemessenen Kommunikationsverhaltens der Schülerinnen und Schüler – sei es in der Muttersprache oder in einer Fremdsprache – zu leisten.

Der Prozess des Fremdsprachenerwerbs bietet auch zahlreiche Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit interkulturellen Themen. Das bewusste Aufgreifen solcher Fragestellungen soll zu einer verstärkten Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede führen und ihr Verständnis für die Vielfalt von Kulturen und Lebensweisen vertiefen. Dabei ist die Reflexion über eigene Erfahrungen und österreichische Gegebenheiten einzubeziehen.

Erwerb von Lernstrategien

Der Fremdsprachenunterricht hat darüber hinaus die Aufgabe, fachliche Grundlagen, Lernstrategien und Lerntechniken für den weiteren selbstständigen Spracherwerb, insbesondere im Hinblick auf lebensbegleitendes und autonomes Lernen, zu vermitteln und zu trainieren.

Allgemeine Fachziele sind

- das Verstehen von gesprochener Sprache bei Standardaussprache und durchschnittlicher Sprechgeschwindigkeit

- das selbstständige Erschließen und Erfassen schriftlicher fremdsprachlicher Texte verschiedener Art mit Hilfe angemessener Lesestrategien
- der produktive mündliche Einsatz der erworbenen Redemittel in adressatenadäquater Form in für die Schülerinnen und Schüler relevanten Gesprächssituationen
- die produktive schriftliche Anwendung der erworbenen Sprachmittel in adressatenadäquater und mediengerechter, d.h. der jeweiligen Textsorte entsprechender, Form
- eine zielorientierte, d.h. auf den Fremdsprachenunterricht abgestimmte, Einbeziehung der neuen Informationstechnologien (zB Textverarbeitung, Internet, E-Mail).

Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule

Bei der Vermittlung der Fremdsprache ist wertorientiertes Denken und Handeln im politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und weltanschaulichen Umfeld zu fördern.

Beiträge zu den Bildungsbereichen

Sprache und Kommunikation:

Der Fremdsprachenunterricht soll in seiner Gesamtheit zur Erreichung aller Ziele dieses Bildungsbereiches beitragen.

Mensch und Gesellschaft:

Fremdsprache ist Ausdruck von Kultur- und Lebensformen. Der Erwerb einer Fremdsprache dient ua. dem Kennen lernen von Fremdem, der bewussten Auseinandersetzung mit kultureller Verschiedenheit und diesbezüglichen Wahrnehmungen und Wertungen. Sofern es sich bei der Fremdsprache um eine Volksgruppensprache handelt, soll deren besondere Beachtung zum gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben beitragen.

Natur und Technik:

Fremdsprachenkenntnisse erleichtern den Zugang zur internationalisierten Präsentation von Fachinformationen. Deshalb sind auch im Fremdsprachenunterricht gelegentlich gezielt ausgewählte und dem Lernniveau entsprechende fachsprachliche Texte zu bearbeiten.

Kreativität und Gestaltung:

Der Fremdsprachenunterricht soll zu kreativen Aktivitäten, wie zB zu Rollenspielen, fremdsprachlichen Theateraufführungen und kreativem Schreiben, anregen.

Gesundheit und Bewegung:

Kommunikative Anlässe über gesunde Lebensführung und den harmonischen Umgang mit dem gesellschaftlichen Umfeld bzw. der natürlichen Umwelt sind auch im Fremdsprachenunterricht zu nutzen bzw. herzustellen. Die Auseinandersetzung mit landestypischen Sportarten und gegebenenfalls auch deren Ausübung können hierbei einen wertvollen Beitrag leisten.

Didaktische Grundsätze:

Kommunikative Kompetenz als übergeordnetes Lernziel

Als übergeordnetes Lernziel in allen Fertigungsbereichen ist stets die Fähigkeit zur erfolgreichen Kommunikation – die nicht mit fehlerfreier Kommunikation zu verwechseln ist – anzustreben. Somit sind die jeweiligen kommunikativen Anliegen beim Üben von Teilfertigkeiten in den Vordergrund zu stellen.

Ausgewogenheit der Fertigungsbereiche

Die Fertigungsbereiche Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängend Sprechen und Schreiben sind in annähernd gleichem Ausmaß regelmäßig und möglichst integrativ zu erarbeiten und zu üben. Im Anfangsunterricht allerdings sind die Teilfertigkeiten des Hörverstehens und der mündlichen Kommunikation durch regelmäßige Hörübungen sowie durch ein möglichst häufiges Angebot an Sprechansätzen verstärkt zu fördern.

Kontextualisierung von Wortschatz und Grammatik

Der Vermittlung von Wortschatz und Grammatik in vielfältig kontextualisierter und vernetzter Form ist größtes Gewicht beizumessen, zB ist Vokabular, wo immer möglich, in Kollokationen, Redewendungen und Phrasen mit impliziter Grammatik einzubetten.

Der funktionale Aspekt der Grammatik hat Vorrang gegenüber dem formalen Aspekt. Generell sind die situative Einführung und ein induktives Erschließen grammatischer Sachverhalte aus kommunikativen Zusammenhängen und Textbeispielen anzustreben. Grammatische Teilsysteme dürfen sich keineswegs verselbstständigen und wegen ihrer leichteren Überprüfbarkeit indirekt zum eigentlichen Lernziel des

Fremdsprachenunterrichts werden. Wo es sinnvoll ist, sind grammatische Strukturen besser ohne Regelformulierung als lexikalische Einheiten zu vermitteln.

Annäherung an die Zielsprache unter Berücksichtigung der Lernaltersprache

Die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, neue sprachliche Strukturen in den Bereichen Lexik und Grammatik anzuwenden und dabei Verstöße gegen zielsprachliche Normen zu riskieren, ist im Sinne des übergeordneten Zieles der kommunikativen Kompetenz von zentraler Bedeutung und bei der Evaluation der Schülerleistungen dementsprechend einzubeziehen.

Im Fremdsprachenunterricht ist weiters auf allen Lernstufen zu berücksichtigen, dass sich Schülerinnen und Schüler der Zielsprache über lernaltersprachliche Zwischenschritte annähern. Fehler sind ein selbstverständliches Merkmal des Sprachenlernens und sind daher frühzeitig aufzuzeigen und auszubessern.

Dennoch ist insgesamt und in sinnvollem Maße eine möglichst hohe Qualität und zielsprachliche Richtigkeit der fremdsprachlichen Äußerungen anzustreben; lernaltersprachliche Abweichungen von der Zielsprache sind dabei stets niveaubezogen und aufgabenspezifisch zu behandeln.

Differenzierung der Arbeitsformen

Unterschiedliche Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern (Lerntypen, Lerntempo, Neigungen und Interessen, soziale Fertigkeiten, Stärken und Schwächen) sowie unterschiedliche Stundendotationen müssen durch verschiedene methodische Zugänge, Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung bzw. durch entsprechend individualisierte Formen der Arbeitsaufträge und der fachlichen Förderung Berücksichtigung finden. Hierbei sind vielfältige Arbeitsformen wie zB offenes Lernen, eigenverantwortliches Lernen, Portfolios, Lerntagebücher, Kurzpräsentationen einzusetzen.

Durch Schaffung und Erhaltung eines positiven Lernklimas sollen Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft unterstützt, gefordert und gefördert werden. Ein solches Lernklima soll durch Stärkung des Selbstwertgefühls und Fokussierung auf vorhandene Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Einbeziehung des individuellen Lernfortschritts

Bei der Unterrichtsgestaltung sind der individuelle Lernfortschritt und das Bemühen um die Optimierung von Arbeitsergebnissen mit zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Sprachrichtigkeit sowie für weitere Gütekriterien wie Verständlichkeit der Äußerungen, soziolinguistisch und pragmatisch angemessene Situationsbewältigung sowie Differenziertheit der verwendeten sprachlichen Mittel.

Vorrang der Zielsprache

Im Unterricht ist so viel Fremdsprache wie möglich, so wenig Unterrichtssprache wie nötig zu verwenden. Die Techniken der Übertragung und Übersetzung sind lediglich punktuell als Verständnis- und Lernhilfe einzusetzen; als spezielle Lern- und Lehrziele bleiben sie dem Fremdsprachenunterricht der Oberstufe vorbehalten.

Reflektierender Sprachenvergleich

Ein bewusster und reflektierter Umgang mit Sprache (auch im Vergleich mit der Unterrichts- bzw. Muttersprache) ist zu fördern. Komparative und kontrastive Methoden sind vor allem dort angebracht, wo sie zu einem verbesserten sprachlichen Bewusstsein der Fremdsprache gegenüber führen und den Lernerfolg wesentlich verstärken.

Falls sich Schülerinnen und Schüler im Klassenverband befinden, denen die betreffende Fremdsprache als Muttersprache bzw. als Zweitsprache im Familienverband dient, sind deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Unterricht zu nutzen. Dadurch erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, mit verschiedenen Varianten der Standardsprache umgehen zu lernen und direkte Informationen über kulturelle Hintergründe zu beziehen. Die Förderung einer positiven Einstellung zu individueller Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt ist auf mannigfache Weise anzustreben.

Zusätzliche lebende Fremdsprachen

Im Falle des standortbezogenen Angebots von ganzjährig, aber auch kürzer, kursmäßig oder geblockt, geführten Nachbarsprachen oder anderen lebenden Fremdsprachen ist eine inhaltliche Orientierung an den Zielstellungen und Anforderungen des ersten und zweiten Lernjahres der zweiten lebenden Fremdsprache vorzunehmen.

Umgang mit Lehrmaterialien und Lernhilfen

Die Schülerinnen und Schüler sind möglichst früh in den eigenständigen Umgang mit Lehr- bzw. Lern- und Übungsmaterialien sowie mit Wörterbüchern (in Print- und Online-Version) einzuführen.

Das rezeptive Beherrschen der internationalen Lautschrift ist als Hilfsmittel bezüglich der Aussprache und Intonation nach Möglichkeit anzustreben. Damit wird das selbstständige Erarbeiten von unbekanntem Wortmaterial gefördert.

Ganzheitlich-kreatives Lernen

Der Einsatz von spielerischen und musischen Elementen bzw. ganzheitlich-kreativen Methoden ist auch im Fremdsprachenunterricht notwendig, um möglichst förderliche Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Multisensorisches Lernen vermag die Aufnahmebereitschaft, Erinnerungsleistung und Motivation zu aktivieren und bringt daher vielschichtigen lernpsychologischen Gewinn.

Einbettung von Landes- und Kulturkunde

Landes- und kulturkundliche Informationen sind mit den Themen und kommunikativen Situationen des Fremdsprachenunterrichts zu verbinden, handlungsorientiert zu vermitteln und bewusstseinsbildend zu nutzen.

Förderung authentischer Begegnungen

Direkte persönliche Begegnungen (zB Einsatz von „native speakers“ und anderen Personen, mit denen die Kommunikation in der Zielsprache erfolgt, Schüleraustausch, Intensivsprachwochen) sowie die Nutzung von audiovisuellen Medien und neuen Technologien wie E-Mail und Internet sind im Sinne möglichst großer Authentizität zu empfehlen.

Fächerübergreifende Aktivitäten

Das Erleben der Fremdsprache als authentisches Kommunikationsmittel in fächerübergreifenden Aktivitäten ist anzustreben.

Leistungsfeststellung

Der Zeitrahmen für Schularbeiten ist dem Abschnitt „Leistungsfeststellung“ des Dritten Teiles zu entnehmen. Die Verwendung von Wörterbüchern bei Schularbeiten ist – nach Maßgabe der Aufgabenstellung - zu ermöglichen.

Lehrstoff:

Kernbereich:

Kompetenzniveaus des Europäischen Referenzrahmens (GER)

Die kommunikativen Teilkompetenzen, die Schülerinnen und Schüler von der 5. bis zur 8. Schulstufe erwerben sollen, folgen den international standardisierten Kompetenzniveaus A1, A2 und teilweise B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER und umfassen die Kann-Beschreibungen des Rasters zu den Fertigkeitsbereichen Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängend Sprechen und Schreiben.

Raster zu den Fertigkeitsbereichen

Kompetenzniveau A1

Hören: Die Schülerinnen und Schüler können vertraute Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, die sich auf sie selbst, ihre Familie oder auf konkrete Dinge um sie herum beziehen, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich gesprochen.

Lesen: Die Schülerinnen und Schüler können einzelne vertraute Namen, Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z.B. auf Schildern, Plakaten oder in Katalogen.

An Gesprächen teilnehmen: Die Schülerinnen und Schüler können sich auf einfache Art verständigen, wenn ihre Gesprächspartner bereit sind, etwas langsamer zu wiederholen oder anders zu sagen, und ihnen dabei hilft zu formulieren, was sie zu sagen versuchen. Sie können einfache Fragen stellen und beantworten, sofern es sich um unmittelbar notwendige Dinge und um sehr vertraute Themen handelt.

Zusammenhängendes Sprechen: Die Schülerinnen und Schüler können einfache Wendungen und Sätze gebrauchen, um Leute, die sie kennen, zu beschreiben und um zu beschreiben, wo sie wohnen.

Schreiben: Die Schülerinnen und Schüler können eine kurze einfache Postkarte schreiben, z.B. Feriengrüße. Sie können auf Formularen, z.B. in Hotels, Namen, Adresse, Nationalität usw. eintragen.

Kompetenzniveau A2

Hören: Die Schülerinnen und Schüler können einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen, wenn es um für sie wichtige Dinge geht (z.B. sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Sie verstehen das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen.

Lesen: Die Schülerinnen und Schüler können ganz kurze, einfache Texte lesen. Sie können in einfachen Alltagstexten (z.B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden. Sie können kurze, einfache persönliche Briefe verstehen.

An Gesprächen teilnehmen: Die Schülerinnen und Schüler können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Sie können ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen, verstehen aber normalerweise nicht genug, um selbst ein Gespräch in Gang zu halten.

Zusammenhängendes Sprechen: Die Schülerinnen und Schüler können mit einer Reihe von Sätzen und mit einfachen Mitteln z.B. ihre Familie, andere Leute, ihre Wohnsituation, ihre Ausbildung und ihre gegenwärtige (oder letzte berufliche) Tätigkeit als Schülerinnen und Schüler beschreiben.

Schreiben: Die Schülerinnen und Schüler können kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Sie können einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z.B. um sich für etwas zu bedanken.

Kompetenzniveau B1

Hören: Die Schülerinnen und Schüler können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie können vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem (Berufs- und) Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.

Lesen: Die Schülerinnen und Schüler können Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Sie können private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.

An Gesprächen teilnehmen: Die Schülerinnen und Schüler können die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Sie können ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die ihnen vertraut sind, die sie persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.

Zusammenhängendes Sprechen: Die Schülerinnen und Schüler können in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder ihre Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Sie können kurz ihre Meinungen und Pläne erklären und begründen. Sie können eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und ihre Reaktionen beschreiben.

Schreiben: Die Schülerinnen und Schüler können über Themen, die ihnen vertraut sind oder sie persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Sie können persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.

Kompetenzniveaus und Lernjahre

Die folgende Zuordnung von Kompetenzniveaus und Lernjahren gibt die Grundanforderungen an, die für alle Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Lernstufe gelten; vorangehende Niveaus sind dabei stets vorauszusetzen.

Wird verschiedenen Lernjahren das gleiche Kompetenzniveau zugeordnet, so sind die Fertigkeiten dieses Niveaus im höheren Lernjahr durch eine Ausweitung der kommunikativen Situationen, der Themenbereiche und Textsorten entsprechend zu vertiefen und zu festigen.

Erste lebende Fremdsprache

1. bis 4. Lernjahr

Nach dem 1. Lernjahr (1. Klasse) der ersten lebenden Fremdsprache

Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängendes Sprechen, Schreiben: A1

Nach dem 2. Lernjahr (2. Klasse) der ersten lebenden Fremdsprache

An Gesprächen teilnehmen, zusammenhängendes Sprechen: A1

Hören, Lesen, Schreiben: A2

Nach dem 3. und 4. Lernjahr (4. Klasse) der ersten lebenden Fremdsprache

An Gesprächen teilnehmen, zusammenhängendes Sprechen: A2

Hören: A2 und aus B1 „Die Schülerinnen und Schüler können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.“

Lesen: A2 und aus B1 „Die Schülerinnen und Schüler können Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt.“

Schreiben: A2 und aus B1 „Die Schülerinnen und Schüler können über Themen, die ihnen vertraut sind oder sie persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben.“

Zweite lebende Fremdsprache

1. bis 2. Lernjahr

Nach dem 1. Lernjahr der zweiten lebenden Fremdsprache

Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängendes Sprechen, Schreiben: A1

Nach dem 2. Lernjahr der zweiten lebenden Fremdsprache

An Gesprächen teilnehmen: A1

Hören, Lesen, zusammenhängendes Sprechen, Schreiben: A2

Erweiterungsbereich:

Die Inhalte des Erweiterungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Didaktischen Grundsätze festgelegt (siehe den Abschnitt „Kern- und Erweiterungsbereich“ im dritten Teil).“

10. In Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 1 wird im Pflichtgegenstand Leibesübungen die Überschrift durch „Bewegung und Sport“ ersetzt und werden im ersten sowie in den letzten beiden Absätzen der Bildungs- und Lehraufgabe die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

11. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 (Oberstufe) lautet der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift Lebende Fremdsprache (Erste, Zweite):

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

12. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 lautet im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache (Erste, Zweite) der erste Absatz der Bildungs- und Lehraufgabe:

„Der vorliegende Lehrplan beinhaltet Vorgaben für die Erste lebende Fremdsprache (5. bis 8. Lernjahr) und für die Zweite lebende Fremdsprache (1. bis 4. Lernjahr bzw. 3. bis 6. Lernjahr).“

13. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 wird im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache (Erste, Zweite) dem Lehrstoff angefügt:

„3. bis 6. Lernjahr

Nach dem 3. Lernjahr (5. Klasse) der zweiten lebenden Fremdsprache

Hören, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängendes Sprechen, Schreiben: A2

Lesen: B1

Nach dem 4. Lernjahr (6. Klasse) der zweiten lebenden Fremdsprache

Hören: A2 und aus B1: Die Schülerinnen und Schüler können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.

Lesen: B1

An Gesprächen teilnehmen: A2 und aus B1: Die Schülerinnen und Schüler können die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.

Zusammenhängendes Sprechen: A2 und aus B1: Die Schülerinnen und Schüler können in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder ihre Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben.

Schreiben: B1

Nach dem 5. und 6. Lernjahr (8. Klasse) der zweiten lebenden Fremdsprache

Hören: B1 und aus B2: Die Schülerinnen und Schüler können längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und auch komplexer Argumentation folgen, wenn ihnen das Thema einigermaßen vertraut ist.

Lesen: B2

An Gesprächen teilnehmen: B1

Zusammenhängendes Sprechen: B1 und aus B2: Die Schülerinnen und Schüler können einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Schreiben: B1 und aus B2: Die Schülerinnen und Schüler können in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Sie können Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.“

14. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 lautet der erste Absatz des Lehrstoffes im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache(Erste, Zweite):

„Kompetenzniveaus A1 – B2 des Europäischen Referenzrahmens (GER)

Die kommunikativen Teilkompetenzen, die Schülerinnen und Schüler im Laufe der Oberstufe erwerben sollen, folgen den international standardisierten Kompetenzniveaus A1, A2, B1 und B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER und umfassen die Kann-Beschreibungen des Rasters zu den Fertigkeitsbereichen Hören, Lesen, an Gesprächen teilnehmen, zusammenhängend Sprechen und Schreiben.“

15. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 wird im Pflichtgegenstand Leibesübungen die Überschrift durch „Bewegung und Sport“ ersetzt.

16. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 lautet der Pflichtgegenstand Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung.“

17. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 lit. b (Wahlpflichtgegenstände) lautet in den sublit. aa (Wahlpflichtgegenstände zusätzlich als alternative Pflichtgegenstände in der Oberstufe) und sublit. bb (Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von Pflichtgegenständen) jeweils der Klammerausdruck nach der Wahlpflichtgegenstandsüberschrift Lebende Fremdsprache:

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

18. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt C (Freigegegenstände) Z 1 (Unterstufe) wird im Freigegegenstand Fremdsprachen nach dem Wort „Kroatisch“ ein Beistrich gesetzt und „Slowakisch, Polnisch“ angefügt.

19. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt C Z 2 (Oberstufe) lautet der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift *Lebende Fremdsprache*:

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

20. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt D (Unverbindliche Übungen) lautet Unterabschnitt 2 (Oberstufe):

„2. Oberstufe

Siehe Abschnitt C (Freigegegenstände) mit folgender Ergänzung:

„DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die für schulisches Fortkommen und persönliche Entwicklung notwendige Sprach- und Lesekompetenz erwerben und festigen sowie ihre Kommunikationsfähigkeit in Deutsch verfeinern
- unter Berücksichtigung der kommunikativen Angemessenheit der Redemittel sowie der formalen Richtigkeit unterschiedliche alltägliche und aus ihrer Lebenswelt resultierende Sprechakte realisieren können
- schrittweise unter besonderer Beachtung der Regelmäßigkeit die Standardsprache gewandt schriftlich und mündlich einsetzen können
- aus Texten persönlich und für den Lernkontext relevante Informationen entnehmen und diese dann situationsgerecht verarbeiten können.

Didaktische Grundsätze:

Diese Grundsätze können sowohl als Orientierung für den regulären Deutschunterricht als auch für den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch dienen. In erster Linie sind sie aber auf ein unterstützendes Sprachtraining für Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch anzuwenden.

Auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und auf Schwierigkeiten, die sich aus den Unterschieden zu ihrer jeweiligen Muttersprache ergeben, ist durch geeignete Individualisierungsmaßnahmen einzugehen.

Bei der Einschätzung der individuellen Lernfähigkeit von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache ist immer ein Missverhältnis zwischen vorhandenen Möglichkeiten und tatsächlicher Ausdrucksfähigkeit zu berücksichtigen. Daher sind sowohl vielfältige Zugänge zu kommunikativen Realsituationen als auch Möglichkeiten einer kontinuierlichen Reflexion und behutsamen Fehlerkorrektur zu schaffen.

Bei der Einschätzung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist zu berücksichtigen, dass diese nur einen Teil ihrer tatsächlichen Erfahrungs- und Erlebniswelt in der für sie fremden Sprache wiedergeben können.

Die Schulung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit hat einen Schwerpunkt im Unterricht von Deutsch als Zweitsprache zu bilden. Die Konzentration auf die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Kompetenz entspricht den didaktischen Grundsätzen des regulären Deutsch-Unterrichts, der diese beiden Kompetenzen als wesentliche Faktoren für Persönlichkeitsbildung, Handlungskompetenz im privaten und öffentlichen Bereich, berufliche Tätigkeit und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bezeichnet.

Darüber hinaus ist auch auf die normative Sprachrichtigkeit im Sinne eines unterstützenden Sprachtrainings Deutsch besonderer Wert zu legen. Grammatikwissen unterstützt den schriftlichen und mündlichen Texterstellungsprozess und die Textkompetenz, fördert die Orientierung in den Systemen anderer Sprachen und befähigt zur kritischen Analyse von sprachlichen Erscheinungen. Auszugehen ist dabei von Themen aus der Realität der Schülerinnen und Schüler (vgl. den Lehrplan des Pflichtgegenstandes Deutsch, Didaktische Grundsätze).

Lehrstoff:

5. Klasse:

- Schriftliche Kommunikation: vorbereitendes Training für Textzusammenfassung und Beschreibung sowie Heranführen an die Produktion sachorientierter Textsorten
- Mündliche Kommunikation: phonetisch bewusste Verwendung der Standardsprache; formal korrektes Zusammenfassen von Gelesenem und Gehörtem und dessen Wiedergabe aus dem Gedächtnis
- Wortschatzübungen zu Themenbereichen aus Alltag, Lebenswelt und Beruf
- Erweiterung von Lese- und Hörverständnis mit Hilfe authentischer Texte (Steigerung des sinnhaften Textverstehens)
- Normative Sprachrichtigkeit: Training und Sicherung der korrekten Orthografie, differenzierte Auswahl problematischer Rechtschreibbereiche; Training und Sicherung der zentralen Sprachstrukturen des Deutschen, insbesondere vertiefendes Training der Deklination und Konjugation

6. Klasse:

- Schriftliche Kommunikation: vorbereitendes Training zum Verfassen von Gebrauchstexten (Dokumentation, Protokoll, Alltagsschriftverkehr); schrittweises Heranführen an das Strukturieren und Argumentieren
- Mündliche Kommunikation: Phonetisch bewusste Verwendung der Standardsprache; Übungen zur Wortschatzerweiterung zu ausgewählten Themen; Rollenspiel zur Argumentation mit vorbereiteten Strukturen;
- Erweiterung von Lese- und Hörverständnis mit Hilfe authentischer Texte (Steigerung des sinnhaften Textverstehens)
- Normative Sprachrichtigkeit: vertiefendes Training zu ausgewählten Kapiteln der Orthografie und Problembereichen der Sprachstruktur des Deutschen

7. Klasse:

- Schriftliche Kommunikation: Erarbeiten von Strukturen für komplexes Argumentieren und Appellieren
- Mündliche Kommunikation: phonetisch bewusste Verwendung der Standardsprache; situationsadäquate Verwendung des Fachwortschatzes
- Erweiterung von Lese- und Hörverständnis mit Hilfe authentischer Texte (Steigerung des sinnhaften Textverstehens)
- Normative Sprachrichtigkeit: vertiefendes Training zu ausgewählten Kapiteln der Grammatik und Stilistik““““

21. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A Sechster Teil Abschnitt D (unverbindliche Übungen) Unterabschnitt 2 (Oberstufe) lautet die unverbindliche Übung Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

5. bis 8. Klasse:

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung.“

22. In Anlage A/w (Lehrplan des Werkschulheims) Vierter Teil (Studentafeln) werden in den Studentafeln der Unterstufe und der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

23. In Anlage A/w Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) Z 1 (Unterstufe) lautet die Überschrift des Pflichtgegenstandes Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT“

24. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A/w Sechster Teil Abschnitt A Z 2 (Oberstufe) lit. a (Pflichtgegenstände) wird im zweiten Absatz die Wendung „und Leibesübungen“ durch die Wendung „sowie Bewegung und Sport“ ersetzt.

25. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A/w Sechster Teil Abschnitt A Z 2 lit. a lautet der Pflichtgegenstand Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

5. bis 9. Klasse:

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung.“

26. In Anlage A/m1 (Lehrplan des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) Zweiter Teil (allgemeine didaktische Grundsätze) wird im zweiten Absatz die Wendung „und den Leibesübungen“ durch die Wendung „und der Bewegungserziehung“ ersetzt.

27. In Anlage A/m1 Vierter Teil (Stundentafeln) werden in den Stundentafeln der Unterstufe und der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

28. In Anlage A/m1 Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) Unterabschnitt a (Pflichtgegenstände) lautet der Pflichtgegenstand Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

Wie Anlage A, mit folgenden Änderungen:

Im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ ist mit Wirksamkeit für die Unterstufe anzufügen: „Die rhythmische und gymnastische Erziehung ist besonders zu berücksichtigen.“

Die Stundensumme in der Unterstufe ist niedriger als in Anlage A. Die Lehrerinnen und Lehrer haben dies bei der Planung des Unterrichtes durch die jeweilige zeitliche Gewichtung und konkrete Umsetzung der Vorgaben zu berücksichtigen.“

29. In Anlage A/m2 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) Vierter Teil (Stundentafeln) werden in den Stundentafeln der Unterstufe und der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

30. In Anlage A/m3 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) Vierter Teil (Stundentafeln) werden in den Stundentafeln der Unterstufe und der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

31. In Anlage A/m3 Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lautet jeweils der Klammerausdruck nach den Pflichtgegenstandsüberschriften Lebende Fremdsprache (Erste) und Lebende Fremdsprache (Zweite):

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

32. In Anlage A/m3 Sechster Teil lautet der Pflichtgegenstand Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Ergänzung der didaktischen Grundsätze:

„Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muss der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der Übungsbedarf und im Besonderen die individuelle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen. Da es sich um Studierende der Musik handelt, müssen alle Übungen und Anforderungen vermieden werden, die die Ausübung ihres Musikstudiums gefährden könnten.““

33. In Anlage A/sp (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) Erster Teil (Allgemeines Bildungsziel) wird das Wort „Leibeserziehung“ durch das Wort „Bewegungserziehung“ ersetzt.

34. In Anlage A/sp Vierter Teil (Stundentafeln) werden in den Stundentafeln der Unterstufe und der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

35. In Anlage A/sp Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) wird im Pflichtgegenstand Leibesübungen die Überschrift durch „Bewegung und Sport“ ersetzt und werden im ersten sowie im letzten Absatz der Bildungs- und Lehraufgabe für die Unterstufe die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

36. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A/sp Sechster Teil lautet im nunmehr umbenannten Pflichtgegenstand Bewegung und Sport der die Oberstufe betreffende Teil:

„Oberstufe

Siehe die Verordnung BGBl. Nr. 37/1989 in der jeweils geltenden Fassung.“

37. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A/sp Sechster Teil wird in der Bildungs- und Lehraufgabe des Pflichtgegenstandes Sportkunde im Teilbereich Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

38. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A/sp Sechster Teil werden im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Sportkunde in den Teilbereichen Bewegung und Bewegungslernen sowie Training die Wörter „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

39. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A/sp Sechster Teil wird im Einleitungssatz des Lehrstoffes des Pflichtgegenstandes Sportkunde das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt und werden in den Lerninhalten des Lehrstoffes (bei den Querverbindungen) die Wörter „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

40. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A/sp Sechster Teil werden im Pflichtgegenstand Sportkunde in den Themenbereichen der didaktischen Grundsätze (bei den Querverbindungen) die Wörter „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

41. In Anlage A/sl (Lehrplan des Bundesgymnasiums für Slowenen) Vierter Teil (Stundentafeln) werden in den Stundentafeln der Unterstufe und der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

42. In Anlage A/IF (Lehrplan des Gymnasiums mit Dritter lebender Fremdsprache am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien) Vierter Teil (Stundentafel) wird in der Stundentafel der Oberstufe die Pflichtgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

43. In Anlage A/IF Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lautet der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift Lebende Fremdsprache (Dritte):

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

44. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage A/IF Sechster Teil lautet der Pflichtgegenstand Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

Wie Anlage A.“

45. In Anlage B Vierter Teil werden in den Stundentafeln die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

46. In Anlage B Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lautet in dem die Übergangsstufe betreffenden Unterabschnitt der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift Lebende Fremdsprache:

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

47. In Anlage B Sechster Teil lautet in dem die Übergangsstufe betreffenden Unterabschnitt die Überschrift des Pflichtgegenstandes Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT“

48. In Anlage B Sechster Teil lautet in dem die 5. bis 8. Klasse betreffenden Unterabschnitt der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift Lebende Fremdsprache (Erste):

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

49. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 bis zum Ablauf des 31. August 2008 auslaufend in Kraft befindlichen Anlage B Sechster Teil lautet der Pflichtgegenstand Leibesübungen:

„BEWEGUNG UND SPORT

Wie Anlage A.“

50. In Anlage B/m1 (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) Vierter Teil (Stundentafel) wird in der Stundentafel die Pflichtgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

51. In Anlage B/m2 (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) Vierter Teil (Stundentafel) wird in der Stundentafel die Pflichtgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

52. In Anlage B/m2 Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lautet der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift Lebende Fremdsprache (Erste):

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

53. In Anlage B/sp (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) Erster Teil (Allgemeines Bildungsziel) wird das Wort „Leibeserziehung“ durch das Wort „Bewegungserziehung“ ersetzt.

54. In Anlage B/sp Vierter Teil (Stundentafel) wird in der Stundentafel die Pflichtgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

55. In Anlage B/sp Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) wird die Pflichtgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

56. In Anlage C (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymsnasiums) Vierter Teil (Stundentafeln) lit. a (Pflichtgegenstände) wird den Stundentafeln des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymsnasiums vorangestellt:

„1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Aufbaugymnasium:

„Pflichtgegenstände (Kernbereich)	Summe Oberstufe ¹	Lehrverpflichtungsgruppe ²
Religion	8	(III)
Deutsch	mindestens 12 ³	(I)
Erste lebende Fremdsprache	mindestens 11 ³	(I)
Latein	mindestens 10 ³	(I)
Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache	mindestens 11 ³	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mindestens 6	III
Geographie und Wirtschaftskunde	mindestens 6	(III)
Mathematik	mindestens 11 ³	(II)
Biologie und Umweltkunde	mindestens 6	III
Chemie	mindestens 4	(III)
Physik	mindestens 5	(III)
Psychologie und Philosophie	mindestens 4	III
Informatik	mindestens 2	II
Musikerziehung	mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung	mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung	mindestens 4	(IVa)
Bewegung und Sport	mindestens 8 ³	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände - Kernbereich	114	
schulerautonom: Wahlpflichtgegenstände	4-10	
autonomer Bereich		
schulautonom ⁴	höchstens 13	
Summe autonomer Bereich	17	
Gesamtwochenstundenzahl	131“	

1 In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

2 Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung sich grundsätzlich nach bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

3 Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

4 Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

2. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Aufbaurealgymnasium:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)	Summe Oberstufe ¹	Lehrverpflichtungsgruppe ²
Religion	8	(III)
Deutsch	mindestens 11 ³	(I)
Erste lebende Fremdsprache	mindestens 11 ³	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/Latein	mindestens 10 ³	(I)
Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung	mindestens 6	III
Geographie und Wirtschaftskunde	mindestens 6	(III)
Mathematik	mindestens 13 ³	(II)
Biologie und Umweltkunde	mindestens 7	III ⁴
Chemie	mindestens 5	(III)
Physik	mindestens 7	(III) ⁵
Darstellende Geometrie ⁶		(II)
Psychologie und Philosophie	mindestens 4	III
Informatik	mindestens 2	II
Musikerziehung	mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung	mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung	mindestens 4	(IVa)
Bewegung und Sport	mindestens 8 ³	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände - Kernbereich	109	
schulerautonom: Wahlpflichtgegenstände	4-10	
autonomer Bereich		
schulautonom ⁷	höchstens 18	
Summe autonomer Bereich	22	
Gesamtwochenstundenzahl	131	

3. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:“

1 In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

2 Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung sich grundsätzlich nach bereits eingestufteten Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

3 Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

4 Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch II.

5 Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch (II).

6 In Formen mit Darstellender Geometrie mindestens vier Wochenstunden.

7 Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

57. In Anlage C Vierter Teil entfallen in der neuen Z 3 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) bei den Überschriften der Stundentafeln für das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium die Zifferngliederungen „1.“ und „2.“.

58. In Anlage C Vierter Teil werden in der neuen Z 3 in den Stundentafeln für das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

59. In Anlage C Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lautet in dem die 5. bis 8. Klasse betreffenden Unterabschnitt der Klammerausdruck nach der Pflichtgegenstandsüberschrift *Lebende Fremdsprache (Zweite)*:

„(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)“

60. Die Anlage D wird durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage D ersetzt.

61. Die Anlage D/m wird durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage D/m ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

1. In Anlage A (Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule) Fünfter Teil (Lehrpläne für den Religionsunterricht des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums) lit. a (Katholischer Religionsunterricht) sublit. aa (Pflichtgegenstand Katholischer Religionsunterricht) lautet der die 5. bis 8. Klasse betreffende Abschnitt:

„5. bis 8. Klasse:

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 89/1984 in der geltenden Fassung.“

2. In Anlage A Fünfter Teil lit. a entfällt sublit. cc.

3. In Anlage B/m2 (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) Fünfter Teil (Lehrpläne für den Religionsunterricht) wird eingefügt:

„Wie Anlage A.“

4. Die in den Anlagen D und D/m jeweils im Fünften Teil wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht.